



S a t z u n g
der Großen Kreisstadt Radeberg
über Aufwandsentschädigungen, Ehrungen, den Ersatz der
Auslagen und die Versorgung bei Einsätzen
für ehrenamtlich tätige Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehr Radeberg
vom 30.04.2025
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Präambel.....	2
§ 1 Lohnfortzahlung, Verdienstaufschlag und Ersatz von Sachschäden.....	2
§ 2 Entschädigung für Einsätze	3
§ 3 Entschädigung für ehrenamtliche Funktionsträger	4
§ 4 Entschädigung Aus- und Fortbildung	5
§ 5 Prämien und Jubiläen.....	6
§ 6 Zuwendungen.....	7
§ 7 Zahlungsmodalitäten.....	8
§ 8 Inkrafttreten.....	8

S a t z u n g
der Großen Kreisstadt Radeberg
über Aufwandsentschädigungen, Ehrungen, den Ersatz der Auslagen und die
Versorgung bei Einsätzen für ehrenamtlich tätige Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehr Radeberg
vom 30.04.2025
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Präambel

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, des § 69 Abs. 2, 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S.289) und der § 13 und 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005, rechtsbereinigt mit Stand vom 19. Juni 2024 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg in seiner Sitzung am 30.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Lohnfortzahlung, Verdienstaufschlag und Ersatz von Sachschäden

(1) Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Radeberg haben nach § 62 Absatz 1 SächsBRKG Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für den Zeitraum des Einsatzes, der Übung oder Aus- und Weiterbildungsmaßnahme, der angeordneten Eignungsuntersuchung während der Arbeitszeit oder infolge Krankheit, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist.

(2) Rückerstattung des Arbeitsentgeltes an den Arbeitgeber

Dem privaten Arbeitgeber wird nach § 62 Absatz 1 SächsBRKG das gezahlte Arbeitsentgelt für Einsätze, Übungen und Aus- und Weiterbildung sowie für angeordnete Eignungsuntersuchungen die während der Arbeitszeit angefallen sind oder infolge von Krankheit, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, einschließlich aller Beträge der Sozialversicherung auf Antrag von der Stadt Radeberg zurückerstattet. Für die Berechnung der Ausfallzeit ist die Dauer des Einsatzes von Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.

(3) Ersatz von Verdienstaussfall für Selbständige

Einem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Radeberg, der nicht Arbeitnehmer ist, wird der Verdienstaussfall gemäß § 62 Absatz 2 SächsBRKG in Verbindung mit § 14 SächsFwVO bei der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, angeordneten Eignungsuntersuchungen sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auf Antrag von der Stadt Radeberg ersetzt.

Hierzu zählt auch der Ersatz des Verdienstaussfalls bei Krankheit, wenn dies ursächlich auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist. Der Erstattungsbetrag beträgt pro Stunde höchstens 42,00 €. Je Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens 10 Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden gerechnet. Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen.

(4) Ersatz von Sachschäden

Erleidet der ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Radeberg in Ausübung oder infolge des Dienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung einen Sachschaden, so hat ihm die Stadt Radeberg diesen auf Antrag zu ersetzen, wenn er den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat.

Leistet die Stadt Radeberg dem Geschädigten Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf die Stadt Radeberg in Höhe des von ihr geleisteten Ersatzes über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Geschädigten geltend gemacht werden.

§ 2 Entschädigung für Einsätze

(1) Pauschale Vergütung

- (a) Für die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird jede Einsatzteilnahme mit einem pauschalen Aufwandsersatz in Höhe von 5,00 € vergütet. Einsatzkräfte in Bereitschaft (zurückgebliebene Kräfte) erhalten je Einsatz einen pauschalen Aufwandsersatz in Höhe von 2,50 €. Die Regelungen gelten auch für Folgeeinsätze. Abweichungen z.B. bei Großschadenslagen können vom Oberbürgermeister zugelassen werden.
- (b) Bei einer Einsatzzeit über 4 Stunden steht jedem Angehörigen der Feuerwehr ein Kostensatz in Form von Speisen und Getränken in einer Höhe von 7,50 € zu.
- (c) Bei höheren Belastungen, z. B. entsprechende Arbeit unter Atemschutz, Hitzeschutz- bzw. Chemieschutzanzug, extremen Witterungsbelastungen hat der Einsatzleiter die Ausgabe von Getränken zu veranlassen. Liegt die Einsatzzeit unter 4 Stunden bzw. wird das Gerätehaus einsatztaktisch besetzt, legt der Einsatzleiter die Ausgabe von Speisen und Getränken fest.
- (d) Übersteigt die Einsatzdauer 8 Stunden, kann der Kostensatz unter b) von 7,50 € auf 12,50 € pro Angehöriger erhöht werden. Sind andere Kräfte, z. B. Einheiten des Rettungsdienstes, Katastrophenschutzes und Polizei mit im Einsatz, kann die Verpflegung mit von der Stadt Radeberg übernommen werden. Erfolgt eine ausreichende kostenlose Verpflegung durch Dritte, entfällt dieser Punkt.

- (2) Ruhezeiten nach Einsätzen und Bereitschaften
Bei Nachteinsätzen zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr bzw. bei Einsätzen von Schichtarbeitern werden notwendige Nachschlafzeiten auf die Einsatzdauer angerechnet. Die Dauer der Ruhezeit nach Nachteinsätzen legt der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage einer erlassenen Dienstanweisung fest.
- (3) Brandsicherheitswachen durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
Im Brandsicherheitswachdienst eingesetzte Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für jede kostenpflichtig erbrachte Stunde Wachdienst eine Entschädigung von 25,00 €.

§ 3 Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern

- (1) Gemäß § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der jeweils gültigen Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Radeberg wird für Feuerwehrangehörige, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, gemäß der Anlage 1 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung pro Monat festgelegt.
- (2) Die in der Anlage genannten Beträge sind Höchstsätze. Das mit dem Brandschutz beauftragte Fachamt (Ordnungsamt/ SG Brand- und Katastrophenschutz) kann in Absprache mit dem Oberbürgermeister und nach Beteiligung des Stadtfeuerwehrausschusses leistungsbedingt Abstriche bis zur vollständigen Streichung des Betrages festlegen. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit ist die Ausübung auf maximal zwei Funktionen gleichzeitig für Angehörige begrenzt. Die jeweiligen Wehrleiter bzw. der Standortleiter haben im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht dafür Sorge zu tragen, dass Doppelfunktionen auf Grundlage eines Kadernachwuchsplanes nur für einen begrenzten Zeitraum bestehen.
- (3) Üben Angehörige zwei Funktionen gleichzeitig aus erhalten sie für beide den vollen Entschädigungsbetrag. Die festgelegten Beträge werden anteilig vom Kalenderjahr (pro Monat 1/12) gewährt, falls die Funktion nur anteilig ausgeübt wurde.
- (4) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Hauptaufgabenträger. Die Vertretung muss dem mit dem Brandschutz beauftragte Fachamt (Ordnungsamt/ SG Brand- und Katastrophenschutz) gemeldet werden. Der Hauptaufgabenträger erhält für die Zeit der Stellvertretung keine Aufwandsentschädigung.
- (5) Der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung entsteht ab dem ersten Tag des Folgemonates, an dem der Anspruchsberechtigte das Ehrenamt in der Stadtfeuerwehr Radeberg antritt. Er entfällt mit dem Tag, an dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder sein Ehrenamt ununterbrochen länger als vier Wochen nicht wahrnimmt. Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu

vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

- (6) Die Zahl der erforderlichen Funktionsstellen je Ortsfeuerwehr bzw. des Feuerwehrstandortes wird durch das mit dem Brandschutz beauftragte Fachamt (Ordnungsamt/ SG Brand- und Katastrophenschutz) in Absprache mit dem Oberbürgermeister und nach Beteiligung des Stadtfeuerwehrausschusses entsprechend festgelegt. Zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgt durch das Fachamt mit Beteiligung des Stadtfeuerwehrausschusses eine Überprüfung der festgelegten Funktionen auf Zweckmäßigkeit.

§ 4 Entschädigung für Aus- und Fortbildung

- (1) Entschädigung für Ausbildungsteilnahme aktiver Angehörige
Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag des jeweiligen Wehrleiters bzw. des Standortleiters für die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung eine Aufwandsentschädigung, die 240,00 € pro Kalenderjahr beträgt. Mit der Zahlung dieser Aufwandsentschädigung sind alle durch den Dienst und Einsatz entstandenen Auslagen abgegolten.

Sollte ein Angehöriger in mehreren Ortsfeuerwehren der Stadt Dienst verrichten, so erhält er nur einmal die genannte Aufwandsentschädigung. Die konkreten Voraussetzungen zum Erhalt der Aufwandsentschädigung werden auf Grundlage einer erlassenen Dienstanweisung festgelegt.

- (2) Entschädigung für Atemschutzgeräteträger
Aktive Atemschutzgeräteträger mit uneingeschränkter Tauglichkeit und den absolvierten jährlichen Fortbildungsdiensten gemäß FwDV 7 erhalten zusätzlich zur Entschädigung unter Absatz 1 100,00 € pro Kalenderjahr.
- (3) Entschädigung für Ausbilder und Ausbildungsgehilfen
Ehrenamtlich tätige Ausbilder der Feuerwehr erhalten für durchgeführte Ausbildungslehrgänge, die durch die örtliche Brandschutzbehörde angeordnet wurden, gemäß § 13 SächsFwVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 19,00 € je geleistete Ausbildungsstunde. Für Helfer der Ausbilder beträgt die Aufwandsentschädigung 9,50 € je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit dem Ausbilder abhalten.

(4) Reisekosten

Reisekosten für Dienstreisen im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit bzw. Dienstreisen, die zur Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen notwendig sind, werden nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweilig gültigen Fassung erstattet.

Die Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise bei der zuständigen Stelle schriftlich oder elektronisch erhoben wurden.

§ 5 Prämien und Jubiläen

(1) Aktiver Feuerwehrdienst

In Anerkennung ihrer ständigen Einsatzbereitschaft werden Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Radeberg wie folgt geehrt:

- a) Die Ehrungen für 10, 25, 40 und 50 Jahre aktive Dienstzeit erfolgen auf Antrag durch das SMI mit dem jeweiligen Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band und einer finanziellen Zuwendung.
- b) - 20 Jahre aktive Dienstzeit
Urkunde der Stadt Radeberg und Geldprämie in Höhe von 150,00 €
- c) - 30 Jahre aktive Dienstzeit
Urkunde der Stadt Radeberg und Geldprämie in Höhe von 250,00 €

(2) Treuer Feuerwehrdienst

- a) Für folgende Jubiläen wird auf Antrag über den Landesfeuerwehrverband Sachsen das Feuerwehr-Ehrenkreuz ausgereicht:
 - 10 Jahre treue Dienste
 - 25 Jahre treue Dienste
 - 40 Jahre treue Dienste
 - 50 Jahre treue Dienste
 - 60 Jahre treue Dienste
 - 70 Jahre treue Dienste

Für die unter a) genannten Ehrungen wird von der Stadt eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 100,00 € pro Jubiläum gewährt.

- b) Auf Vorschlag können nachfolgend aufgeführte Auszeichnungen und Ehrungen für verdienstvolle Kameradinnen und Kameraden über die Feuerwehrverbände ausgereicht werden:
 - Verdienstmedaille der Kreisfeuerwehrverbandes Bautzen e.V.
 - Verdienstmedaille des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen
 - Feuerwehr-Ehrenzeichen als Steckkreuz in Silber
 - Feuerwehr-Ehrenzeichen als Steckkreuz in Gold
 - Feuerwehr-Ehrenkreuz des Deutschen Feuerwehrverbandes in Bronze
 - Feuerwehr-Ehrenkreuz des Deutschen Feuerwehrverbandes in Silber
 - Feuerwehr-Ehrenkreuz des Deutschen Feuerwehrverbandes in Gold
 - Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr in Silber
 - Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr in Gold

- (3) Bei besonderer Leistung kann auf Antrag des jeweiligen Wehrleiters bzw. des Standortleiters im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss eine einmalige Sonderprämie in Höhe bis 150,00 € anlässlich der Jahreshauptversammlung durch den Oberbürgermeister überreicht werden.

- (4) Ehrenmitglieder der Feuerwehr werden gemäß der Feuerwehrsatzung vom Oberbürgermeister ernannt und erhalten eine Urkunde des Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Radeberg, einen Aufnäher „Ehrenmitglied“ vom Kreisfeuerwehrverband sowie eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 75,00 €.

§ 6 Zuwendungen

- (1) Zuwendung zur Förderung der Angehörigkeit der Feuerwehr-Kameradschaftspflege

Die Große Kreisstadt Radeberg beantragt jährlich gemäß der Richtlinie Feuerwehrförderung in der geltenden Fassung die Pauschalförderung für die Aktiven Angehörigen und die Angehörigen der Jugendfeuerwehr. Grundlage für die Beantragung bildet die Jahresstatistik zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

Demnach erhalten die Gemeinden

- für jeden ehrenamtlichen Angehörigen der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr jährlich einen Pauschalbetrag in Höhe von 50 Euro und
- für jeden Angehörigen der Jugendfeuerwehr jährlich einen Pauschalbetrag in Höhe von 20 Euro.

Die Pauschalförderungen sind ausschließlich zur Kameradschaftspflege und zur Förderung der Jugendfeuerwehrarbeit zu verwenden. Ein Anspruch auf direkte Auszahlung der Zuwendung besteht nicht.

Über die Verwendung entscheidet jährlich der Oberbürgermeister in Abstimmung mit dem für den Brandschutz beauftragtem Fachamt (Ordnungsamt/ SG Brand- und Katastrophenschutz) nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses. Grundlage für die Berechnung bildet die Jahresstatistik zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

- (2) Zuwendung Jahresabschlussveranstaltung

Je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (Aktive Abteilung und Alters- und Ehrenabteilung) erhält die jeweilige Ortsfeuerwehr bzw. der Feuerwehrstandort eine jährliche Zuwendung für die Jahresabschlussveranstaltung in Höhe von 5,00 €. Grundlage bildet die Jahresstatistik zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

- (3) Zuwendung zu persönlichen Anlässen

Im Rahmen der Wertschätzung der Angehörigen der Feuerwehr soll bei den nachfolgenden Anlässen analog der Regelung für die Stadtverwaltung für Ehrungen und Jubiläen wie folgt verfahren werden:

- a) runde Geburtstage

Alle 0-er Geburtstage während der andauernden Zugehörigkeit zur Feuerwehr

- Glückwunschkarte
- Blumenstrauß oder Präsent im Wert bis 15,00 €

- b) Eheschließung, Silberhochzeit, goldene Hochzeit
 - Glückwunschkarte
 - Blumenstrauß oder Präsent im Wert bis 15,00 €
- c) Sterbefall Angehörige der Feuerwehr
 - Blumengebinde mit Schleife im Wert bis zu 50,00 €, insofern der Oberbürgermeister die Kondolenz nicht selbst wahrnimmt
- (4) Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Großen Kreisstadt Radeberg
Nutzung Stadtbad, Museum Schloss Klippenstein, Stadtbibliothek

Entsprechend des Beschlusses des Stadtrates vom 23.09.2009 ist die Nutzung des Stadtbades, des Museums Schloss Klippenstein und der Stadtbibliothek kostenfrei.

- (5) Zuwendung Gründungsjubiläen der Feuerwehr
Anlässlich von Gründungsjubiläen der jeweiligen Ortsfeuerwehr bzw. des Feuerwehrstandortes gewährt die Große Kreisstadt Radeberg alle 25 Jahre eine einmalige Zuwendung an den Veranstalter für die Gründungsjubiläen der Ortsfeuerwehr bzw. des Feuerwehrstandortes. Zur Bemessung der Zuwendung wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 20,00 € pro Angehörigen (Aktive Abteilung, Jugendfeuerwehr und Alters- und Ehrenabteilung) der jeweiligen Ortsfeuerwehr bzw. des Feuerwehrstandortes auf Grundlage der Jahresstatistik zum 31.12. des Vorjahres angesetzt.

§ 7 Zahlungsmodalitäten

- Die Zahlung nach § 2 Abs. 1 Buchst. a) erfolgt bis 15.02. des Folgejahres.
- Die Zahlung nach § 3 erfolgt quartalsweise im laufenden Kalenderjahr.
- Die Zahlung nach § 4 Abs. 1 und 2 erfolgt bis 15.02. des Folgejahres.
- Die Zahlung nach § 4 Abs. 3 erfolgt im laufenden Kalenderjahr.
- Die Zahlung nach § 4 Abs. 4 erfolgt auf Antrag durch den Dienstreisenden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen, Ehrungen, den Ersatz der Auslagen und die Versorgung bei Einsätzen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Radeberg (Fw- Entschädigungssatzung) vom 24.04.2019 sowie die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Ehrungen, den Ersatz der Auslagen und die Versorgung bei Einsätzen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Radeberg (Fw-Entschädigungssatzung) vom 25.11.2021 außer Kraft.

Radeberg, 01.05.2025

Frank Höhme
Oberbürgermeister
Große Kreisstadt Radeberg
Feuerwehrentschädigungssatzung
vom 30.04.2025
Az. 131.00

Dienstsiegel

Hinweis nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.